



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Silke Schöps

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: / 1. JUNI 2021

Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit vermeintlichen „Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkung“ der Corona-Schutzverordnung vom 31. März 2020
AF1454/21

Sehr geehrte Frau Dr. Schöps,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft und zudem mit Frage 4 etwaige persönliche Absichten hinterfragt werden.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über die Zahl und den Umgang mit Bußgeldbescheiden aufgrund von Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkung nach der Sächsischen Coronaschutzverordnung gerichtet. Zeitlich wird Auskunft über sämtliche Bußgeldbescheide begehrt, die sich auf die Ausgangsbeschränkungen nach der Sächsischen Coronaschutzverordnung in der vom 1. April bis 20. April 2020 geltenden Fassung beziehen. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat in seinem Normenkontrollurteil vom 21. April 2021 die Sächsische Staatsregierung gerügt und die Ausgangsbeschränkung der Corona-Schutzverordnung vom 31. März 2020 für unwirksam erklärt. Die Richter kamen zu dem Urteil, dass die Rechtsnormen so bestimmt genug zu formulieren seien, dass der Betroffene die Rechtslage erkennen und sein Verhalten danach konkret ausrichten kann. Mit den Ausgangsbeschränkungen in § 2 SächsCoronaSchVO waren erhebliche Grundrechtseingriffe verbunden. Bei Verstößen wurden in § 5 Abs. 2 SächsCoronaSchVO erhebliche Bußgelder angedroht.

Die gerügte Verordnung galt vom 1. bis 20. April 2020 und hatte in der Bevölkerung für Verwirrungen und Unmut gesorgt, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Gerichtsentscheidung auf die Bußgeldverfahren. Nach meinen Informationen hat der Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge mittlerweile die Rückerstattung der aufgrund von Verstößen gegen die in der fraglichen Verordnung normierten Ausgangsbeschränkungen verhängten Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 63.000 Euro angewiesen.

Dazu bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviel Bußgeldbescheide wurden aufgrund von Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen dieser Verordnung vom 31. März 2020 in der Landeshauptstadt Dresden erteilt?“

Es wurden 359 Verfahren mit rechtskräftigem Bußgeldbescheid und 491 mit der Zahlung eines Verwarngeldes abgeschlossen.

2. „Wie hoch war das Bußgeldaufkommen insgesamt, welches die betroffenen Bürger aufgrund von vermeintlichen Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen der o. g. Verordnung zahlen mussten?“

Es wurden insgesamt Verwarn- und Bußgelder in Höhe von rund 50.000 Euro verhängen.

3. „Wieviel Bußgeldbescheide sind davon noch nicht bestandskräftig und werden diese nunmehr von Amts wegen eingestellt?“

Zum Zeitpunkt des Normenkontrollurteils waren sieben Verfahren noch nicht abgeschlossen. Mit Bezug auf das Urteil wurde in diesen von einer weiteren Verfolgung abgesehen. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es damit keine laufenden Verfahren mehr.

4. „Beabsichtigen Sie, die von den Bürgern zu Unrecht erhobenen und zwischenzeitlich im Vertrauen auf die rechtmäßige Erhebung der Bußgelder und Verwaltungskosten zu Unrecht gezahlten Beträge, den Betroffenen zu erstatten? Eine kulante Erstattung würde ich aus rechtstaatlichen Gründen begrüßen.“

Bei der Frage des Umgangs mit betroffenen Bescheiden ist zwischen laufenden und abgeschlossenen Verfahren zu unterscheiden. Soweit die Behörde noch keinen Bescheid erlassen hatte, wurde ab dem 21. April 2021 geltende Rechtslage angewandt. Sind Verfahren mit Zahlung des Verwarngeldes abgeschlossen oder Bescheide bereits rechtskräftig, wurde dies nicht nachträglich abgeändert.

Die Rechtskraft hat das Ziel, behördliche Entscheidungen endgültig wirksam werden zu lassen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dirk Hilbert